

*chriften, die für die preußischen und brandenburgischen Universitäten be-
n, wodurch die Universität Halle, allwo die studiosi sonst nicht mehr als
Leipzig und hier lernen können., in Aufnahmen kommen. ⁸ Zwanzig Jahre
er wurde diesem Wunsche der Universität entsprochen (unten Nr. 883).*

07 Januar 27. Wittenberg. 852.

*Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen,
König von Polen.*

*Reichen eine Spezifikation ihrer Besoldungen ein¹ und erbitten,
ndem sie deren Unzulänglichkeit nachweisen, Aufbesserung ihrer
Bezüge.*

*Dresden, HStA. Loc. 4709 Die . . . Ersetzung der Professionen 1708,
Ausfertigung.*

¹ *Die Spezifikation fehlt. Dagegen liegt ein aus den Universitätsrechnungen
gezogener Besoldungsetat vom 19. Februar 1711 vor, der für jeden Professor
Beamten die ordinari Besoldung und die Akzessionen (wo solche vorhanden)
führt. Die ordinari Besoldung variiert bei den Professoren zwischen 87 Talern
Groschen und 253 Talern 18 Groschen, die Akzessionen zwischen 126 Talern
Groschen und 315 Talern. Dazu treten noch „unterschiedliche Zugänge“ für
n Professor, besonders an Korn und Hafer, endlich Biersteuerfreiheit für jährlich
a 26 Faß, Nutzung vom Kollegienkeller und gewisse Überschüsse von Legaten.
nschrift in Tit. XVI Nr. 56.*

07 Dezember 10. Wittenberg. 853.

*Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen,
König von Polen.*

*Schildern den Nutzen der akademischen Disputationen und
itten um einen Erlaß, der von der Teilnahme daran die künftige
Beförderung der Studenten abhängig mache¹.*

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 30 Bl. 31 f, Entwurf.

¹ *Der Bescheid des Königs, d. d. Dresden, 14. Dezember 1707, lautete: er
ige zwar Bedenken, dieses auf solche Maße zu veranstalten und diesem Vor-
blag nach Befehl ergehen zu lassen; dieweil es aber doch an dem, daß diese
ercitia sehr nützlich sein und keinesweges negligiret werden sollen, als ist
ser Begehren hiermit, ihr wollet die studiosos nicht nur privatim, sondern
ch, wenn dieses nicht zulänglich sein sollte, allenfalls vermittelt eines öffent-
hen Anschlages zu solchen exercitiis fleissig anmahnen und ihnen den sonder-
hren Nutzen dererselben, auch daß sie hierdurch zu künftigen Beförderungen
ch desto eher und besser qualificiret machen würden, darbei zugleich vor-
ellen. A.a.O. Bl. 33, Ausfertigung. — Vgl. weiter über den Stand des Dispu-
tionswesens unten Nr. 898.*

08 Januar 19. Wittenberg. 854.

*Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen,
König von Polen.*

*Warnen vor allzu großer Schärfe bei Ausführung des neuen
Duellverbots.*

Dresden, HStA. Loc. 10544 Studententumulte auf der Univ. Wittenberg 1701—1717 Bl. 71—75, Beilage zu einem Schreiben der Universität an den König vom 15. März 1708 (Bl. 70 und 77, Ausfertigung).

Das verschärfte Duellmandat von 1706¹ hat hier günstige Wirkungen hervorgebracht und den Übermut der Studenten gütlich abgekühlt; doch ist zu besorgen, daß, wenn es in voller Schärfe zur Anwendung gelangen sollte, die anwesenden Studenten veranlaßt werden könnten, andere Hochschulen aufzusuchen und die auswärtigen, die gewöhnlich im Besitz ansehnlicher Mittel sind, ausbleiben, wie es ähnlich im Jahre 1669 geschah, als ein Student Cuno wegen Mordes an seinem Stubengenossen nach den Bestimmungen des Gesetzes enthauptet und sein Körper aufs Rad geflochten wurde². Damals zogen viele Studenten fort und die frühere Zahl wurde nicht wieder erreicht. Ebenso hat ganz neuerdings das Einschreiten gegen den Nationalismus hier in der Angelegenheit des Magister Thieling³, obgleich dieser zu einer Geldstrafe begnadigt wurde, die Folge gehabt, daß die Hamburger, Holsteiner und andere „Nationen“ Wittenberg seither gemieden und sich besonders nach Halle gewandt haben, so daß hier meist nur Landeskinder übrig geblieben sind, die der Regel nach nicht nur kein Geld in die Stadt bringen, sondern hier durch königliche beneficia erhalten werden. Es kommt noch hinzu, daß vermöge des bekannten Königl. Preussischen Edikts alle Landeskinder in Halle studieren müssen. Die Universität warnt daher, auch in Rücksicht auf den Vorteil der königlichen Akzise, vor Ausführung eines wider 2 Studenten wegen Verstoßes gegen das Duellmandat ergangenen Urteils, demzufolge ihre Namen an den Galgen geschlagen werden sollen⁴.

¹ D. i. der Erlaß vom 15. April 1706 „wider die Selbstrache, Friedensstörungen und Duelle“, gedr. Lünig Codex Augusteus I Sp. 1731—1744 (in 53 §§). ² S. o. Nr. 797. ³ S. o. Nr. 848. ⁴ Die Namen der Studenten waren Sibbersen und Hogueve (über letztern s. a. Nr. 849 Anm.). Wie die Angelegenheit ausgegangen ist, wird nicht überliefert; allem Anschein nach aber ist die erwähnte Sentenz wider sie nicht zur Ausführung gelangt.

1709 Februar 21. Dresden.

855.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an das Oberkonsistorium.

Erklärt die Auffassung des Oberkonsistoriums, wonach es ohne Vorwissen und Zustimmung des Geheimen Rats die Professuren in der philosophischen Fakultät besetzen dürfe, für rechtswidrig¹.

Dresden, HStA. Loc. 10542 Ersetzung der Professorstellen in der philos. Fakultät zu Wittenberg 1671—1716 Bl. 86f, Entwurf.

¹ Der Eingang des Schreibens bezieht sich auf die Neubesetzung einer erledigten Mathematikprofessur an der Universität Wittenberg. — Über das damals

1611-1813, Urkundenbuch
U r k u n d e n b u c h
der Universität Wittenberg

T e i l 2
(1611—1813)

*Herausgegeben
von der Historischen Kommission
für die Provinz Sachsen
und für Anhalt*

—
Bearbeitet
von
WALTER FRIEDENSBURG

*

Magdeburg
1 9 2 7

Selbstverlag der Historischen Kommission
Auslieferung durch Ernst Holtermann,
Magdeburg